

Entschädigungssatzung der Gemeinde Großhansdorf (Kreis Stormarn)

in der aktuellen Fassung

Auf Grund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig - Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S.126), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. Dezember 2003 die Entschädigungssatzung für die Gemeinde Großhansdorf erlassen.

1. Änderung: 04. März 2010
2. Änderung: 20. April 2015

Bei den Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen handelt es sich um geschlechtsneutrale Gattungsbegriffe.

§ 1 Entschädigungen

(1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, der Beiräte, der Fraktionen, für die Teilnahme an sonstigen von der Gemeindevertretung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.

(4) Die errechneten Beträge der Entschädigungen werden auf voll Euro-Beträge aufgerundet.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 Entschädigungsverordnung

(2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, wird Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag gezahlt.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 Entschädigungsverordnung.

(5) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 Entschädigungsverordnung.

§ 3 Bürgervorsteher

(1) Der Bürgervorsteher erhält neben Sitzungsgeld nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 4 Entschädigungsverordnung.

(2) Die Stellvertretenden des Bürgervorstehers erhalten neben Sitzungsgeld nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 16 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 4 Entschädigungsverordnung und bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 8 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 4 Entschädigungsverordnung.

§ 4 Stellvertretung Bürgermeister

(1) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 50 % von 1/30 des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 9 Entschädigungsverordnung.

(2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird für die Wahrnehmung von Besuchen anlässlich von Alters- und Ehejubiläen die Hälfte des Tagessatzes als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 Fraktionsvorsitzender und Stellvertretung

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten neben Sitzungsgeld nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 35 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 4 Entschädigungsverordnung.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 6

Ausschussvorsitzende und Stellvertretung

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 Entschädigungsverordnung.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt € 20.

(2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt € 20. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 7 Abs. 2 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung und Fahrtkosten

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 10 Entschädigungsverordnung monatlich.

(2) Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von € 5.

§ 11

Wehrführer und Stellvertretung

Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede Teilnahme an einem Alarmeinsatz eine Entschädigung in Höhe von € 3. Folgeeinsätze bleiben unberücksichtigt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und

Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. § 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Großhansdorf, den 16. April 2015

Voß
Bürgermeister